

ten aber zu unserm Cammercollegio Bericht zu erstatten, und fernere Resolutionen darauf zu erwarten haben.

Nicht minder sollen die Gleits- Accis- und andere Einnehmer, auch Visitatores, ferner die Tranksteuerrevisores, und zwar letztere bey ihren andern Verrichtungen und Revisionibus, so, wie sie wegen der Spielcharten thun, auch auf die Calenderimpost Unterschleife mit Achtung geben, solche ausfindig zu machen suchen, und gegen Genießung des 4ten Theils der einzubringenden Strafe, behörigen Orts anzeigen. So wird auch

8. allen einheimischen Calenderdruckern und Verlegern, auf die Titulblätter derjenigen Calender, so nicht in Leipzig wirklich gedruckt werden, die Worte, leipziger Calender, oder Leipzig, weiter zu setzen andurch bey Strafe der Confiscation untersaget. Uebrigens aber sollen überhaupt den Calenderdruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von denen vorherberührtermassen behörig gestempelten Calendern einige liegen bleiben, und solche nicht verkauft würden, auf eben die Weise, wie bisher bereits geschehen, bey Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung der gestempelten Titul- und Decemberblätter derer unverkauft gebliebenen Calender des vorherigen Jahres, womit es jedoch, daß auch dabey aller Unterschleif und Betrug, bey nachdrücklicher Verurafung vermieden werde, zu bescheinigen, und welche ebenfalls ohne Porto auf der Post nach Leipzig gehen, so viel andere neue Calender auf das künftige Jahr Imposit frey passiret und gestempelt, die alten hingegen in der Calenderimpostexpedition casiret werden. Damit aber

9. jedermann, folglich auch die auswärtigen Calenderhändler und Buchbinder, als denen, jedoch mit gänzlichem Ausschluß der Hausirer und übriger oben §. 6. bemerkten Krämer, eingangsgedachtermaßen das Commercium nach wie vor, woferne sie durch Uebertretung sich nicht selbst der bisherigen Vergünstigung verlustig machen, in Unserm Churfürstenthum und Landen, auf den leipziger und naumburger Messen, auch andern öffentlichen Jahrmärkten mit mehrberührten Calendern ungehindert zu treiben, nachgelassen bleibet, indem Wir sonderlich was jeterwähnte leipziger und naumburger Messen anbelanget, während dererselben den Handel und Verkauf derer von Auswärtigen dahin bringenden Calender einzuschränken oder zu verwehren nicht gemeynet sind, vielmehr selbigen auf bisherige Art und Weise noch fernerhin allerdings verstatten, von gegenwärtiger Verfügung und continuirenden Stempelung, auch zu erlegen habendem Stempelgelde Wissenschaft erlangen mögen; So ist solche nicht allein in den öffentlichen Zeitungen kund zu machen, sondern auch, wie bereits No. 1718. angeordnet, in die innländischen Quart- und Octavcalender völlig, in andere hingegen nur extractweise, ihrem wesentlichen Innhalt nach, mit einzudrucken, und solches bey Strafe der Confiscation keinesweges, wie bisher geschehen, weiter zu unterlassen, vielmehr damit bey den Calendern auf nächstkünftiges 1774ste Jahr, oder, wo die Zeit zu kurz, wenigstens bey denen auf das 1775ste Jahr ohnschlar anzufangen, und also unausgesetzt fortzufahren.

Wie denn selbige zugleich in allen Unsern Landen behöriger Orten zur gehorsamsten Nachachtung gewöhnlich publiciret, und behörig affigiret werden soll.

Zu mehrern Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Churfürstlichen bedrucken lassen. So geschehen 1c.